

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Hagen a.T.W.

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 5 I, 6 II des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989 S. 69), zuletzt geändert § 14 durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Hagen a.T.W. wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 96 Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitung ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der/die Eigentümer*in des Grundstücks abgabepflichtig, dessen/deren Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher*in oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des/der Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den/der neuen Verpflichteten über. Wenn der/die bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem/der neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der/die Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Über die Abwasserabgabe wird von der Gemeinde ein besonderer Bescheid erteilt.
- (2) Die Abgabe wird am 10.03. des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6

Pflichten des/der Abgabepflichtigen

Der/die Abgabepflichtige hat die, für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 6 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs.2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdung darstellen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 22.10.1990, zuletzt geändert am 16.02.1995, tritt damit außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.

Siegel

Gausmann
Bürgermeister